

Kauf- und Übertragungsvertrag über Namensaktien

zwischen

Gemeinnütziger Verein zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter
Heilkunst e.V. Berlin, Kladower Damm 221, 14089 Berlin

– nachfolgend: Verkäufer –

und

Name/Firma: _____	Vorname: _____
Straße: _____	Geburtsdatum: _____
PLZ: _____	Wohnort: _____
Telefon: _____	Telefax: _____
E-Mail: _____	Beruf: _____

– nachfolgend: Käufer –

Vorbemerkungen

- (1) Der Verkäufer ist alleiniger Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem auf die jeweilige Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 100,- (nachfolgend: Aktien) der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft Havelhöhe mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des AG Berlin (Charlottenburg) unter HRB 104 640 B (nachfolgend: Gesellschaft). Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 773.800,-, eingeteilt in 7.738 auf den Namen lautende Stückaktien.
- (2) Die Aktien sind in Aktienurkunden verbrieft und befinden sich im Eigenbesitz des Verkäufers.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Verkauf der Aktien

Der Verkäufer verkauft an den Käufer folgende Aktien:

- ... Eckhart von Hirschhausen
- ... Jakob Mattner
- ... Christine Anemone Bläsi

Gesamtzahl der Namensstückaktien: _____

Gesamtbetrag: _____ **Euro (100 Euro je Aktie)**

Diesen Gesamtbetrag zahlt der Käufer nach Annahme des Angebots unverzüglich auf das Konto des Verkäufers.

Begünstigter: Gem. Verein anthropos. Heilkunst
Kontonummer: 256 786 03
Bank: GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum
Bankleitzahl 430 609 67
Verwendungszweck: __ Stammaktien je € 100,00

§ 2

Übereignung, Umschreibung im Aktienregister

- (1) Die Aktien sind mit der/n Nr(n). _____
(die noch von der Gesellschaft zu benennen sind) verbrieft. Der Verkäufer bietet hiermit dem Käufer die Übereignung dieser Urkunde(n) an, aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises. Der Käufer nimmt dieses Angebot an. Der Verkäufer verpflichtet sich, gegen Zahlung des Kaufpreises die Urkunde an den Käufer zu übergeben.
- (2) Zum Nachweis des Übergangs sowie zum Zwecke der Löschung des Verkäufers und Neueintragung des Käufers im Aktienregister erhält die Gesellschaft ein Exemplar oder eine Kopie dieses Kauf- und Übertragungsvertrages.

§ 3

Gewährleistungen des Verkäufers

- (1) Verkäufer und Käufer sind sich darüber einig, dass Gegenstand dieses Kauf- und Übertragungsvertrages nicht die Gesellschaft, sondern nur die Aktien sind, und dass der Verkäufer keinerlei Haftung für Sach- und Rechtsmängel des Unternehmens einschließlich dessen Ertragsfähigkeit oder Werthaltigkeit oder einzelner Gegenstände des Unternehmensvermögens übernimmt.
- (2) Der Verkäufer gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages sowie am Tag des Wirksamwerdens der Übereignung der Aktien
 - a) die Aktien voll eingezahlt sind;
 - b) die Aktien zur freien Verfügung des Verkäufers stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind;
 - c) die Zustimmung zum Verkauf der Aktien durch den Vorstand gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft vorliegt.

Ort, Datum

Käufer

Berlin,

Gemeinnütziger Verein zur Förderung und Entwicklung
anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V. Berlin